

Herr Herbert Woerlein, MdL - Bayern SPD - 27. April 2018

Sehr geehrter Herr Edin,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur aktuellen Debatte um das von der CSU geplante neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz (BayPAG). Im Namen von Herrn Woerlein darf ich Ihnen folgende Antwort übermitteln:

Meine Fraktion und ich sehen die Neuausrichtung des BayPAG grundsätzlich sehr kritisch; und das aus mehreren Gründen:

Mit diesem Gesetz verfügt die Bayerische Polizei in Zukunft zur allgemeinen Gefahrenabwehr über deutlich weitreichendere Befugnisse als das BKA zur Terrorabwehr und die Strafverfolgungsbehörden zur Verbrechensbekämpfung (z.B. (Kontaktverbote, Aufenthaltsverbote, Aufenthaltsgebote (Art. 16 Abs. 2 S. 1), Durchsuchung von Datenspeichern und in der Cloud gespeicherten Daten (Art. 22 Abs. 2), Beschlagnahme des Vermögens (Art. 25), Einsatz von Videoüberwachungstechnologie (Art. 33), Elektronische Fußfessel (Art. 34), Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen (Art. 37 und 38), Telekommunikationsüberwachung (Art. 42), Online-Durchsuchung (Einsatz des „Staatstrojaners“, Art. 45) und Weitere). Besonders problematisch ist dabei, dass die Polizei diese Befugnisse zum großen Teil auch dann ausüben darf, wenn - anders als bei Vorliegen einer konkreten Gefahr oder einer bereits begangenen Straftat - ein hohes Maß an Unsicherheit besteht, ob es jemals zu einer Rechtsgutverletzung kommen wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass Personen zu Unrecht polizeilichen Maßnahmen ausgesetzt werden, ist daher besonders hoch.

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten („Balance von Freiheit und Sicherheit“) ist diese Kombination von großer Reichweite und Vielzahl der Befugnisse einerseits und der im Gefahrenvorfeld bestehenden Prognoseunsicherheit nicht akzeptabel. Dass einige eingriffsintensive Maßnahmen von einem Richter angeordnet werden müssen (Richtervorbehalt) ändert daran nichts, da der Richter an die gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen gebunden und von den ihm verfügbaren Informationen abhängig ist.

Hinzu kommt, dass der Schutz grundrechtssensibler Bereiche (Berufsgeheimnisträger, Kernbereich privater Lebensgestaltung) nach wie vor unzureichend ausgestaltet ist. Erforderlich wäre ein gefahrenabwehrspezifisches, vom Verwirklichungsgrad der Gefahr und dem Rang der betroffenen Rechtsgüter abhängiges Schutzsystem, das durchgängig bei allen Befugnissen greift. Gerade im Bereich des Gefahrenvorfelds müsste ein solches System einen viel stärkeren Schutz vermitteln.

Schließlich enthalten die beschlossenen und beabsichtigten Änderungen ein offensichtliches Legitimationsdefizit: Zu ihrer Begründung wird lediglich allgemein auf die „aktuelle Bedrohungslage“ verwiesen. Notwendig wäre es, für jede Befugnis gesondert deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zum Schutz bestimmter Rechtsgüter darzulegen. Dies würde vorgängig eine rechtstatsächliche Feststellung bestehender Defizite erfordern. Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung in Anspruch nimmt, Bayern verfüge schon heute bundesweit über das höchste Sicherheitsniveau, erscheint die massive Ausweitung polizeilicher Befugnisse selbstwidersprüchlich.

Mehr Informationen zu den Positionen meiner Fraktion zu diesem und weiteren Themen finden Sie unter www.bayernspd-landtag.de/politik .

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Fabian Wamser
Abgeordnetenmitarbeiter

Frau Dr. Simone Strohmayr, MdL - Bayern SPD - 07. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Edin,

auch die Landtagsfraktion und die Bayern SPD lehnen den Gesetzesentwurf des CSU zur Änderungen des PAGs kategorisch ab. Daher sind wir gemeinsam mit über 40 zivilgesellschaftlichen Organisationen und Parteien auch Gründungsmitglieder des neuen Bündnisses „NOPAG-Nein! Zum neuen Polizeiaufgabengesetz in Bayern“ und engagieren uns dort. Gemeinsam mit unseren Bündnispartnern haben wir beispielsweise die Großdemonstration gegen das PAG am 10. Mai organisiert, zu der Sie natürlich ebenfalls herzlich eingeladen sind. Gerne beantworten wir auch ihre Fragen zu den einzelnen Punkten. Wie sie in ihrer E-Mail bereits erwähnten, wird wohl von mehreren Seiten nach der Verkündung des Gesetzes Klage eingelegt. Eine juristische Wertung können daher erst die Richter geben.

1. „Unendlichkeitshaft“

Die sogenannte „Unendlichkeitshaft“ ist kritisch, vor Allem wenn man bedenkt, dass die Präventivhaft vor dem Beschluss des Gefährderüberwachungsgesetzes am 31.07.2018 auf 14 Tage beschränkt war. Ihre Darstellung stimmen allerdings nicht ganz. Auch die Präventivhaft steht grds. unter einem Richtervorbehalt. Die Präventivhaft kann bei einer drohenden Gefahr verordnet werden, also sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragendes wichtiges Rechtsgut hinweisen. Das neu eingeführte Kriterium der drohenden Gefahr, ist extrem unbestimmt und ein polizeiliches Eingreifen somit kaum vorhersehbar. Deswegen stellt die „drohende Gefahr“ auch eine unserer Kern-Kritikpunkte dar. Ob letztlich so eine Gefahr vorliegt und eine Präventivhaft angeordnet werden kann, muss dann letztendlich der Richter anhand des Materials entscheiden, dass ihm von den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt wird. Wie einseitig belastend dieses Material sein könnte, wird deutlich, wenn man bedenkt, dass der Richter dieses Material direkt von den ermittelnden Behörden bekommt. Einem Gefährder, der auf Grundlage dieses Gesetzes in Präventivhaft genommen wird, steht kein Pflichtverteidiger zur Seite, wie in einem Strafverfahren. Ein beschuldigter, der noch nichts getan hat, wird somit schlechter gestellt, als ein potentieller Täter in einem Strafverfahren.

2. Aufenthaltsverbote

Die Aufenthaltsgebote und –verbote greifen tief in das Grundrecht auf Freizügigkeit ein. Die Maßnahmen können von jedem Polizeibeamten auch gegen Nichtstörer angeordnet werden. Auch diese Maßnahmen hängen wieder eng mit dem Begriff der „drohenden Gefahr“ zusammen und sind abzulehnen. Die Dauer dieser Anordnung darf dabei drei Monate nicht überschreiten.

3. Filmaufnahmen

Das anlasslose Filmen auf Demonstrationen ist nur schwer mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu vereinbaren, denn Videoaufzeichnungen sind aus unserer Sicht durchaus dazu geeignet Menschen einzuschüchtern und von den Demonstrationen abzuhalten. Bei der automatischen Gesichtserkennung gibt es ein grundsätzliches Problem, denn bei schlechten Lichtverhältnissen ergab sich bei Tests eine Trefferwahrscheinlichkeit von nicht einmal 50 Prozent. Bei einem derart intensiven Eingriff in die Rechte des Einzelnen, wie bei der automatischen Gesichtserkennung ist unter diesem Aspekt fraglich, ob sich die Gesichtserkennung mit dem Grundgesetz vereinbaren lässt

4. Post und Telekommunikationsgeheimnis

Auch mit den Änderungen zum PAG darf die Post eines Verdächtigen unter bestimmten Voraussetzungen, aber nur mit der Erlaubnis des Richters und auch nur vom Gericht selbst geöffnet werden, außer das Gericht gestattet es der Polizei, selbst das betreffende Paket zu öffnen. Selbiges gilt auch für das Ändern, Erheben und Löschen von Daten.

Ich darf Sie an dieser Stelle noch auf die Handreichung unserer Arbeitsgemeinschaft der Juristinnen und Juristen aufmerksam machen, die ich dieser E-Mail beigefügt habe.

Zusammenfassen lässt sich jedoch sagen, dass unsere Kritik am neuen Polizeiaufgabengesetz sich nicht erst gegen die vielen unglaublich intensiven Eingriffe in unsere Grundrechte richtet, sondern

bereits viel früher ansetzt, denn sämtlichen neuen Eingriffsbefugnisse des PAG sind an das äußerst schwammige Kriterium der drohenden Gefahr geknüpft. Die Befugnisse zur Gefahrenabwehr der bayerischen Polizei reichen durch die Änderungen des PAG über die des BKA hinaus. Durch die „Drohende Gefahr“, darf die bayerische Polizei viele dieser Befugnisse schon dann ausüben, wenn noch gar nicht wirklich klar ist, ob es wirklich zu einer Rechtsgutverletzung kommen wird. Bayern ist ein besonders sicheres Bundesland. Wir vertrauen auf die Fähigkeiten unserer gut ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten. Daher brauchen wir diese Änderungen am Polizeiaufgabengesetz auch nicht! Gemeinsam mit unseren Bündnispartnern machen wir uns gegen diesen Gesetzesentwurf stark!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Rehm
SPD-Abgeordnetenbüro Dr. Simone Strohmayr, MdL

Herr Tobias Rief - Bayern SPD - 10. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Edin,

als Erstes lohnt sich aus meiner Sicht die Überlegung, warum die Novelle PAG heute so vorliegt, wie wir sie diskutieren:

- Zum einen bemüht sich die CSU nach Kräften, die AfD in Bayern klein zu halten. Zu diesem Zweck wird in der Argumentation immer wieder die angeblich gestiegene Kriminalität durch Zuwanderer als ein Grund genannt, ein weiterer sei das Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Punkt muss man bei nüchterner Betrachtung der Fakten feststellen, dass es keine objektiven Entwicklungen in Bayern gibt, die eine derart drastische Verschärfung erforderlich machen (zumal die CSU Bayern ja stets und ständig als leuchtendes Beispiel beim Thema innere Sicherheit und als bestes deutsches Bundesland in dieser Disziplin präsentiert). Somit wird hier eher mit einem subjektiven Unsicherheitsgefühl der Bürger gespielt um die Unterstützung für die Maßnahmen zu sichern.
- Des Weiteren wird behauptet, dass hier lediglich von der EU verlangte Maßnahmen zur Bekämpfung internationalen Terrors umgesetzt würden. Im Hinblick auf einzelne Artikel, die vor allem für die einheimische Bevölkerung einschränkend wirken kann dies mit Sicherheit nicht stimmen.

Für mich persönlich und für die SPD sind diese Argumente, weshalb es die PAG Novelle braucht, nicht schlüssig bzw. hinreichend begründet. Aus unserer Sicht benötigt die Polizei für die Gewährleistung der inneren Sicherheit vor allem ausreichend Personal, Ausrüstung und finanzielle Mittel. Hier hilft das neue PAG nicht, es ist wenn man es polemisch auf den Punkt bringen wollte eine verhältnismäßig günstige Wahlkampfaktik um nach weiter rechts abgewanderte und Wähler, die sich eine stark konservativ geprägte Politik und einen Staat der "starken Hand" wünschen zu umwerben. Für Sozialdemokraten kann das kein Weg sein, weil wir die in der Verfassung versprochenen Grundwerte wie Freiheit zusammen mit der Würde des Menschen als eines der höchsten Güter unserer europäischen Zivilgesellschaft verstehen, die somit nicht verhandelbar oder einschränkbar sein dürfen.

Im Übrigen bringen Sie es bereits in Ihrer Anfrage gut auf den Punkt, daher nur wenige Worte hierzu:

zu 1.: Die "Unendlichkeitshaft" wie Sie es nennen, also die theoretisch "nach oben offene vorläufige in Gewahrsamnahme" ist aus meiner Sicht eindeutig verfassungswidrig. Da die Verfassung das höhere Recht ist steht solch eine Maßnahme für mich nicht zu Debatte, sie bedürfte einer Verfassungsänderung, die eine Mehrheit der Deutschen nicht akzeptieren würde. Daher wäre dieser Teil des PAG nach Einführung ohne Verfassungsänderung schlicht schwebend unwirksam, da er übergeordnetem Recht widerspricht.

Im Übrigen brauchen wir in der EU keine an die Notstandsgesetze der Türkei erinnernden Maßnahmen um Bürger, Presse oder Oppositionelle einzuschüchtern. Zur inneren Sicherheit trägt eine solche Neuerung kaum bei.

zu 2.: Ebenfalls korrekt - aus meiner Sicht ist es nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, die persönlichen Freiheitsrechte ohne eigenes Verschulden derartig einzuschränken (und zwar einseitig durch die Exekutive veranlasst!). Auch die Versammlungsfreiheit ist als hohes, verfassungsrechtlich geschütztes Gut zu sehen, das viele Gruppierungen wie Vereine und Gewerkschaften friedlich ausüben, hiervon ging bisher keine nennenswerte Gefahr für die Allgemeinheit aus, somit ist auch kein gerechtfertigter Anlass zur Beschneidung dieser Rechte zu sehen.

zu 3.: Filmaufnahmen - sind ein bedeutender Eingriff in die freie Meinungsäußerung. Viele Menschen werden zum Beispiel an Kundgebungen nicht mehr teilnehmen wollen, weil sie (berechtigt oder nicht) private oder beruflich Nachteile befürchten müssen. Wofür die Daten dem Staat alles dienen können ist für den Bürger im Einzelnen nicht mehr ersichtlich, somit ist eine solche Maßnahme als Einschüchterung zu sehen. Grundsätzlich können filmische Aufnahmen auch helfen, z.B. um nachzuweisen, dass Einzelne eben nicht an gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt waren oder dass es auch von Seiten der Ordnungskräfte zu rechtswidrigen Übergriffen kam, allerdings muss dieser Nutzen sehr sorgsam gegen die Persönlichkeitsrechte der Menschen abgewogen werden.

Da ich auf diesem Gebiet kein ausgewiesener Experte bin erlaube ich mir dazu kein Urteil, sehe aber durchaus gesellschaftlichen Diskussionsbedarf. Mir erscheint es nach dem bisherigen Verlauf von Versammlungen und Demonstrationen in Deutschland nicht geboten, hier deutliche Änderungen durchführen zu müssen (siehe Bemerkung oben - dient vermutlich vor allem Wahlkampfzwecken).

zu 4.: Auch hier sehen Sie es richtig, es geht vor allem darum, wer hier im Fadenkreuz stehen soll. Wenn es derartig drastische Mittel gibt, dann muss es auch eine Verpflichtung geben, die Maßnahmen

ausreichend zu begründen. Die Frage muss sein "weshalb ist die Zielperson hinreichend verdächtig?". Ansonsten könnte es jeden treffen, den Gewerkschafter weil er auf der Betriebsversammlung etwas emotionaler war, die Oma von nebenan, weil seit kurzem immer wieder andere Menschen zu Besuch kommen, der Fußballfan, der sich bei der letzten Heimmiederlage zu laut aufgeregt hat, den Vorsitzenden des Faschingsvereins, weil er in der närrischen Zeit zur Revolution aufgerufen und das Rathaus gestürmt hat. Was sind also genau Kriterien, die einen zum Gefährder und somit zum Ziel solcher Maßnahmen machen? Beim PAG sollte es nicht im Mindesten um solche Fragen gehen, es geht lediglich um Befugnisse der Polizei bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit. Derartige Vorgänge müssten jedoch eher den Geheimdiensten zugeordnet sein und dann entsprechend parlamentarisch kontrolliert sein.

zu 5.: "Sprenggeschosse" - Generell gibt und gab es auch immer wieder die Diskussion, ob die Bundeswehr bei besonderen Gefahrenlagen auch im Inland eingesetzt werden sollte. Hier halte ich es mit Helmut Schmidt und bin ganz klar dagegen. Die Begründung ist aufs Wesentliche heruntergebrochen sehr logisch und einleuchtend: Polizei und Armee sind vor allem deshalb getrennt nach Innen und Außen, da Ihre Ziele und Ausbildung klar verschieden sind. Die Polizei im Inneren soll Gefahren erkennen und so deeskalativ wie möglich eindämmen, hierzu wird immer versucht, dass so wenige Menschen wie möglich betroffen sind. Die Bundeswehr hat "gröberes" Werkzeug, ihr Ziel ist es, das Land vor Bedrohungen zu schützen und die Bedrohung im Zweifel unter Anwendung schwerer Kriegswaffen nieder zu werfen. Also vereinfacht gesagt soll die Polizei sichern und schützen, die Armee Gefahren effektiv ausschalten. Ich kann mir nicht vorstellen, wie es möglich sein soll, unter Einsatz schwerer Waffen im Inneren ohne Eskalation die öffentliche Ordnung zu schützen. Daher halte ich Inhalte, die sich um den Einsatz schwerer Waffen im Inneren drehen für grundsätzlich schwierig, da ihr Zweck eher das effiziente Töten ist, ein Zweck, der mit der Ausübung der polizeilichen Aufgaben nichts zu tun hat.

Daher unterstützt die SPD aus Überzeugung das Bündnis "NOPAG" und wir sind der Ansicht, dass der Polizei hiermit nicht wirklich in der Ausübung Ihrer Pflichten geholfen wird. Die Einschränkung von Grundrechten ist in jeden Fall durch eine PAG Novellierung nicht zulässig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Herzlichen Gruß,

Tobias Rief - SPD